

**Science Park Graz  
GesmbH**

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH 20 S 1 - 2004/9

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>10</b>
3.1	Gründung der Gesellschaft.....	10
3.2	Zweck und Gegenstand der Gesellschaft .....	11
3.3	Organe und Gremien der Gesellschaft .....	12
3.3.1	Die Generalversammlung.....	12
3.3.2	Der Aufsichtsrat.....	12
3.3.3	Die Geschäftsführung.....	14
3.3.4	Das Konsortium.....	15
3.3.5	Der Projektbeirat.....	15
<b>4</b>	<b>WESENTLICHE RECHTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>16</b>
4.1	„Agreement“ zwischen der SPG und ihren Gesellschaftern.....	16
4.2	Sonderrichtlinien des BM-VIT für AplusB-Zentren .....	16
4.3	Kontrollvereinbarung zwischen der <span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 1em; vertical-align: middle;"></span> .....	17
4.4	Gemeinnützigkeit der Gesellschaft .....	19
<b>5</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>20</b>
5.1	Aufbauorganisation.....	20
5.2	Ablauforganisation .....	20
5.2.1	Notwendigkeit einer Bankkonzession .....	21
5.3	Erfüllung des Plans im ersten Normalarbeitsjahr .....	21
<b>6</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>25</b>
6.1	Zuwendungen der öffentlichen Hand.....	25
6.2	Die Zahlungen des Landes Steiermark .....	26
6.3	Die Jahresabschlüsse .....	28
6.3.1	Die Gewinn- und Verlustrechnung.....	28
6.3.2	Die Bilanz .....	30

6.4	Beteiligungs-Controlling.....	31
<b>7</b>	<b>ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN AUFWANDSARTEN .....</b>	<b>34</b>
7.1	Personal .....	34
7.2	Seminare für Projektanten .....	34
7.3	Verrechnungen mit einzelnen Projektbeiräten .....	35
7.4	Überprüfung eines Hauptlieferanten.....	35
<b>8</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>37</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Afa	Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
BFG	Steirische Beteiligungsfinanzierungs-GesmbH
BM-VIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw	beziehungsweise
CRM	Customer Relationship Management
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
FH	Fachhochschule
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GF	Geschäftsführer
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GV	Generalversammlung
HYPO-Bank	Landeshypothekenbank Steiermark AG
IFG	Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs-GesmbH
KG	Kommanditgesellschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungs-GesmbH
SPG	Science Park Graz GesmbH
TIG	Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologiezentren GesmbH
TUG	Technische Universität Graz
ua	unter anderem
uam	und andere mehr
WIFI	Wirtschaftsförderungsinstitut
zB	zum Beispiel

## 1 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat im Zusammenhang mit der Überprüfung der Innofinanz-Steirische Forschungs- und Entwicklungs GesmbH (IFG) auch zwei Tochtergesellschaften untersucht, nämlich die Science Park Graz GesmbH (SPG) und die AC Styria Autocluster GesmbH. Diese beiden Tochtergesellschaften werden aufgrund des Berichtsumfanges jeweils gesondert behandelt.

Die Prüfung in der SPG erstreckte sich auf den Zeitraum von der Gründung 2002 bis einschließlich 2004.

Die zuständigen politischen Referenten waren bzw sind:

bis 5. April 2004: Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl,

seit 10. April 2004: Herr Landesrat Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des LRH-VG obliegt dem LRH die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Nach § 3 Abs.2 LRH-VG erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist.

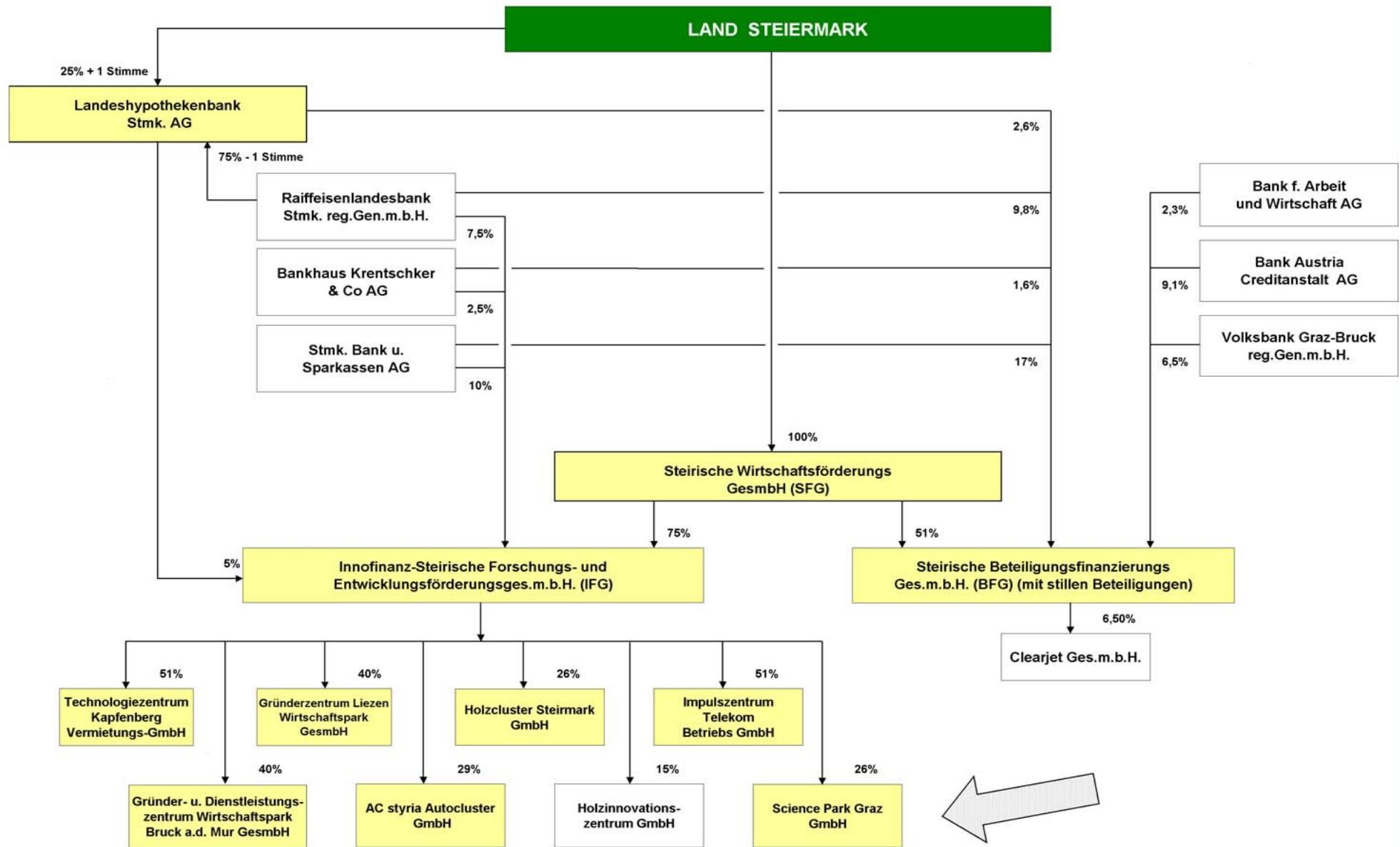
Die Beteiligung des Landes Steiermark an der Science Park Graz GesmbH (SGP) ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich. Die Prüfungszuständigkeit des LRH an der IFG und der SPG ist gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 LRH-VG gegeben.

Gegenstand der Prüfung waren ua die Gebarung der Gesellschaft, das Zusammenspiel der Gesellschaft mit der IFG sowie mit dem Land Steiermark bzw der zuständigen Abteilung 14 für Wirtschaft und Arbeit.

Grundlage der Prüfung waren die Jahresabschlüsse, die Rechnungsbücher, die bezughabenden Belege und Aufzeichnungen sowie die Auskünfte der geprüften Gesellschaft und der Abteilung.

In der umseitigen Darstellung sind die **Besitzverhältnisse rund um die Wirtschaftsförderungsgesellschaften** dargestellt, wobei angemerkt wird, dass die **Vielfalt der Verflechtungen und ihre Zweckmäßigkeit nicht Gegenstand der Prüfung** waren.

Bei den **gelb** unterlegten Gesellschaften besitzt der **LRH Prüfkompetenz** aufgrund der Beteiligungsverhältnisse. Die geprüfte Gesellschaft ist durch einen Pfeil gekennzeichnet.





## 2 Allgemeines

Weil in Österreich **Unternehmensgründungen mit akademischem Hintergrund** in den höheren Technologiesegmenten **deutlich unterrepräsentiert** sind, sollen durch die Förderungsaktion „AplusB“ des BM-VIT seit 2001 Zentren geschaffen werden, die Wissenschaftlern aus Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen die Möglichkeit geben, sich durch Stimulierung, Qualifizierung und Unterstützung von einer Idee zu einer Unternehmensgründung helfen und begleiten zu lassen.

Dabei geht es nicht nur um konkrete Unterstützung im Gründungsprozess sondern auch darum, die Möglichkeit des Unternehmertums im akademischen Denken und Handeln stärker zu verankern.

Mit der Abwicklung dieser Aktivitäten im Rahmen des AplusB-Programmes wurde die „Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologiezentren GesmbH“ (TIG) vom BM-VIT beauftragt. Alleingesellschafter der TIG ist die Republik Österreich. Diese wird durch das BM-VIT vertreten.

Es gelten die **„Sonderrichtlinien für die Förderung von Zentren zur Unterstützung akademischer Gründer und Gründerinnen AplusB Academia Business Spin-off Gründerprogramm 2001 bis 2006“**.

Ziel dieser AplusB-Förderungsaktion ist die dauerhafte Steigerung der Zahl und des Erfolgs von Gründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Daraus ergeben sich die folgenden Teilziele:

- Dauerhafter Anstieg der Anzahl akademischer Spin-offs
- Steigerung der Qualität (Technologie- und Wissensintensität) und Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Gründungen
- Erweiterung des Potentials an Unternehmensgründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der unternehmerischen Verwertung von Forschungsergebnissen
- Unterstützung anderer Maßnahmen des Technologietransfers.

In der Steiermark sollten diese Zielsetzungen von einer eigens gegründeten Gesellschaft, der SPG, verfolgt werden.

Da eine Bezuschussungsvoraussetzung des Bundes ein Mitgesellschafter mit **gründungsspezifischen Wissen** war, beteiligte sich an der SPG neben der Karl-Franzens-Universität und der Technischen Universität auch die IFG.

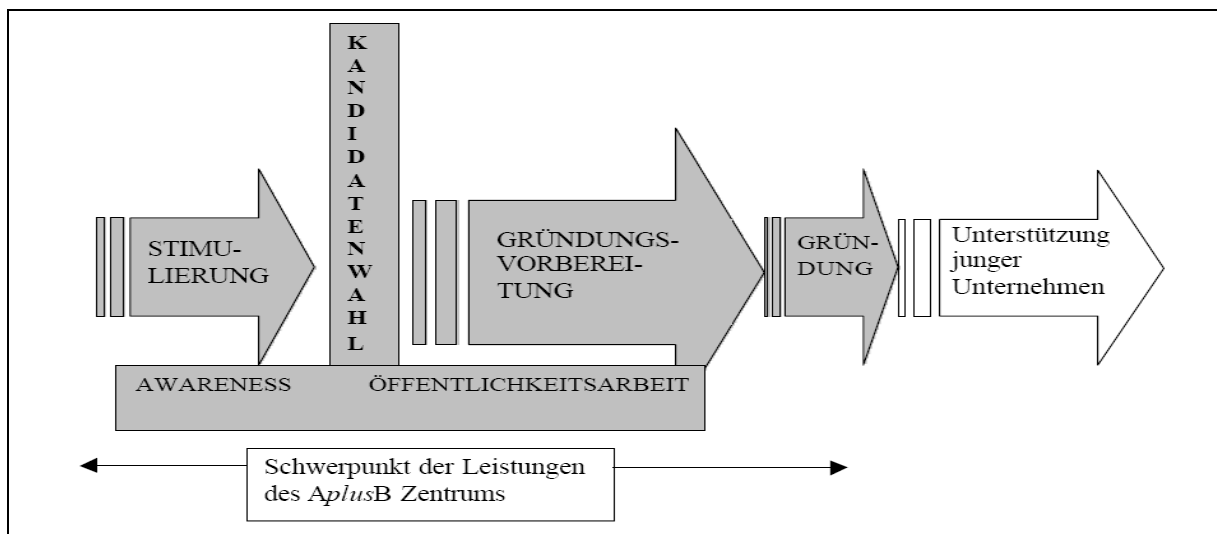
Mit der SPG ist damit ein „Inkubator“ – eine Einrichtung zur Unterstützung von Unternehmensgründungen – an den Grazer Universitäten geschaffen worden, der Unternehmensgründern Netzwerke, Infrastruktur, materielle Förderung und Coaching in einem stimulierenden, unterstützenden Umfeld zur Verfügung stellt und allen Akademikern (unabhängig von deren Studienort und -richtung) offen steht.

Der Antrag für die Errichtung des „AplusB Zentrums SPG“ wurde von einer internationalen Jury im Jänner 2002 genehmigt und dank seiner Qualität an die erste Stelle der fünf eingegangenen Anträge gereiht.

Folgende Maßnahmen für junge Wissenschaftler werden von der SPG konkret angeboten:

- Mobilisierung und Stimulierung von Gründungen, Interesse wecken durch Veranstaltungen, Informationsarbeit uä.
- Beratung, Qualifikation und Betreuung für rund 1,5 Jahre (wissenschaftlich-fachliche Betreuung, Weiterbildung).
- Optimierung der Startbedingungen für die jungen Unternehmen durch entsprechende Kooperationen mit Financiers und mit anderen Programmen.

Die nachstehende Darstellung zeigt diesen Bereich an:



### 3 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

#### 3.1 Gründung der Gesellschaft

Mit dem RSB vom 16. Dezember 2002 wurden die Landesbeteiligung über die IFG und die Gesellschaftsgründung der SPG einstimmig beschlossen.

Beschlusskonform wurde die SPG mit dem Gesellschaftsvertrag vom 17. April 2002 am 2. Juli 2002 unter der Nummer 223152s ins Firmenbuch eingetragen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz, Inffeldgasse 21a.

Das Gesellschaftskapital verteilte sich damals wie folgt:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Anteil</b>
Technische Universität Graz	€16.800	48%
Karl-Franzens-Universität Graz	€9.100	26%
IFG	€9.100	26%
<b>Gesellschafterkapital</b>	<b>€35.000</b>	<b>100%</b>

Mit diesem RSB zur Beteiligung an der SPG wurde auch der vom Land Steiermark zu tragende Zuschuss in Höhe von  beschlossen.

Dieser Betrag wurde dem Land Steiermark von der SFG bekannt gegeben. Grundlage dafür waren die Planzahlen des AGREEMENTS, die sich auf die ersten fünf Jahre der Gesellschaft beziehen.

#### **Nicht enthalten im RSB sind allerdings**

- die **Gesamtsumme** des Projektes,
- dass dieser Betrag sich auf **fünf Jahre** verteilen wird und
- der **Förderprozentsatz**.

**Der Landesrechnungshof kritisiert das Fehlen derart grundlegender Informationen im RSB.**

Zum Prüfungszeitpunkt war geplant, die **Medizinische Universität Graz** als Gesellschafter einzubinden. Eine Entscheidung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

### **3.2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist **nicht auf Gewinn** ausgerichtet, **sie verfolgt die Förderung der Wissenschaft und Forschung** durch die **Unterstützung akademischer Spin-offs**.

**Gegenstand** des Unternehmens ist

1. der Betrieb eines Zentrums zur Vorbereitung und Stimulierung akademischer Gründungen, insbesondere im Rahmen des AplusB Programmes der Österreichischen Bundesregierung, Unterstützung des Zieles der Selbstständigkeit und des Unternehmertums im akademischen Bereich, Vermittlung von Qualifizierung und Beratung von Unternehmensgründern/innen, Förderung von Gründungsvorhaben sowie die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung der universitären Forschungsergebnisse in der Praxis.
2. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

### 3.3 Organe und Gremien der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

Beratende Gremien sind:

- Konsortium
- Projektbeirat

#### 3.3.1 Die Generalversammlung

Das Stimmrecht richtet sich nach der übernommenen Stammeinlage und die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 80%:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes
- b) Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften
- c) Veräußerung des Unternehmens
- d) Auflösung der Gesellschaft

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen 60% des Stammkapitals erreichen, anwesend oder vertreten sind.

#### 3.3.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 1. Juli 2002 satzungsgemäß eine Geschäftsordnung gegeben.

In dieser Geschäftsordnung sind u.a. die Aufgaben des Aufsichtsrates und des Vorsitzenden, das Berichtswesen rund um die Sitzungen, und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik an Hand des vom Geschäftsführer erstellten und am Gesellschafter-Agreement orientierten Unternehmenskonzeptes.
- b) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.
- c) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten sowie Superädifikaten und Baurechten.
- d) Die Errichtung und Stilllegung von Zweigniederlassungen und Filialen.
- e) Der Beschluss über die Aufnahme von Gründern in den Science Park Graz.
- f) Investitionen, soweit das Einzelprojekt in seiner wirtschaftlichen Einheit Anschaffungskosten von €10.000,-- übersteigt und die Investitionen im Geschäftsjahr insgesamt den hierfür für diesen Zeitraum ausgewiesenen und vom Aufsichtsrat bereits an Hand des Geschäftsplans genehmigten Betrag übersteigen.
- g) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit diese im Einzelfall €10.000,-- und im Geschäftsjahr insgesamt den hierfür im Finanzplan für diesen Zeitraum ausgewiesenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Betrag übersteigt.
- h) Die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen der Gesellschaft, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören oder eine Bindungswirkung von sechs Monaten übersteigen.
- i) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und die Abgabe von Pensionszusagen.
- j) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- k) Die Beschlussfassung über das jährlich vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresbudget samt Investitions- und Finanzplan.

- l) Abschluss von Bestandsverträgen und Leasingverträgen, gleichgültig, ob diese kauf- oder mietähnlich sind oder eine Kombination von Kauf- und Mietverträgen darstellen.

Zu den genannten Punkten ist festzuhalten, dass **derartige Geschäftsfälle bislang nicht aufgetreten** sind, ausgenommen gründerbezogene Aktivitäten (Aufnahme von Gründern bzw Darlehensabgaben an dieselben).

Der Aufsichtsrat bestand bzw. besteht seit seiner ersten Sitzung am 1. Juli 2002 aus folgenden Mitgliedern (in alphabetischer Reihenfolge):

- Mag. Robert HUTTER (seit 17. April 2002)
- Mag. Peter PERKONIGG (seit 1. Juli 2002)
- Univ.Prof. Dr. Hans SÜNKEL (17. April 2002 bis 28. Nov. 2003)
- DI Dr. Johann THEURL (seit 29. November 2003)
- Dr. Stephan RIEDLER (17. April 2002 bis 30. Juni 2002)

### 3.3.3 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat

- DI Dr. Kirsten TANGEMANN

seit 17. Dezember 2002 inne.

Für den Verhinderungsfall wurde dem früheren SPG-Geschäftsführer

- Dr. Franz Holzer

für das Girokonto eine Zeichnungsberechtigung mit Berichterstattungspflicht gegenüber der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat übertragen.

Zur Bestellung der jetzigen Geschäftsführerin hat es ein **gesetzeskonformes Ausschreibungsverfahren** gegeben.



### 3.3.4 Das Konsortium

Das Konsortium besteht aus den Gesellschaftern (Technische Universität Graz, Karl-Franzens-Universität Graz, IFG) und den akademischen Partnern

- Joanneum Research GmbH
- Österreichische Akademie der Wissenschaften, Standort Graz
- FH Joanneum GmbH
- Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz
- FH-Studiengänge des WIFI

Als unterstützender Partner eingebunden ist das bereits außerhalb des AplusB-Programmes bestehende "Zentrum für Angewandte Technologie" (ZAT), einem Gründerzentrum der Montanuniversität und der Stadt Leoben.

Die Aufgaben des Konsortiums bestehen in der Unterstützung bei Informations- und Stimulierungsaktivitäten sowie in Betreuungsleistungen für Gründer bzw Projektanten.

### 3.3.5 Der Projektbeirat

Dieses Gremium besteht aus externen Experten, die die **geplanten Gründungsprojekte begutachten** und diese Beurteilung dem AR vorlegen.

Der AR entscheidet auf dieser Grundlage über Aufnahme oder Ablehnung des Projektes.

## 4 Wesentliche rechtliche Verhältnisse

### 4.1 „Agreement“ zwischen der SPG und ihren Gesellschaftern

In dieser Übereinkunft zwischen der SPG (damals in Gründung befindlich) und ihren Gesellschaftern sind entsprechend den TIG-Richtlinien **alle Bereiche** der Gesellschaft genau beschrieben worden:

- Sitz des Zentrums, Gesellschafter und Partner
- Ziele des SPG (strategische und operativ messbare)
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter und Partner
- Berichtswesen und Organisation (Organigramm, Organe und Gremien)
- Personal- und Ressourcenplan, Zeit- und Arbeitsplan, Kostenplan, Finanzplan
- Regeln zur Bewertung von Sachleistungen
- Laufzeit des Agreements

Diese werden besonders im Hinblick auf ihre Zielerreichung in einem eigenen Kapitel beschrieben.

### 4.2 Sonderrichtlinien des BM-VIT für AplusB-Zentren

In diesen Richtlinien sind die nachstehenden Bereiche detailliert beschrieben:

- Förderungsaktion (Ziel und Rechtsanspruch, Förderungswerber und deren Struktur)
- Förderungsvoraussetzungen (förderbare Projekte, Projektdauer, Betriebspflicht, Förderungsgebiet, Beachtung gesetzlicher Erfordernisse, Nachweis der Machbarkeit des Projektes)
- Kriterien für die Förderungswürdigkeit (sachliche Voraussetzungen, verpflichtende und qualitative Kriterien)

- Anerkennung von Kosten (förderbare und nicht förderbare Kosten, Anerkennungsstichtag)
- Art und Höhe der Förderung (Finanzierung, Vermeidung von Bagatellförderungen)
- Pflichten des Förderungsnehmers (Sorgfaltspflicht, Aufzeichnungspflicht, Berichtspflicht, Meldepflicht, Auskunftspflicht und Prüfungen)
- Abwicklung der Förderungsaktion (Einreichung, Prüfung, Entscheidung über das Förderungsansuchen, Förderungsangebot/Förderungsvertrag, Auszahlung)
- Evaluierung (Evaluierung der Förderungsaktion, Evaluierung der AplusB Zentren)
- Einstellung und Rückforderung der Förderung (Rückforderungstatbestände, Entscheidung über die Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung, Verzinsung der Rückzahlungsforderung, Datenschutz, Gerichtsstand)

#### 4.3 Kontrollvereinbarung zwischen der \_\_\_\_\_

Die \_\_\_\_\_ haben einen Vertrag für das Controlling und die Auszahlungen an die SPG vereinbart. Diese Vereinbarung wurde jedoch nicht mit einem Datum versehen. Der Auskunft der \_\_\_\_\_

**Zweck dieses Vertragsabschlusses war die Vermeidung von doppelter Prüftätigkeit von \_\_\_\_\_.**

Vereinbart wurde insbesondere:

1. Die Zentren legen allen Förderungsstellen Halbjahres- und Jahresberichte vor, die den Vorschriften für das AplusB-Berichtswesen entsprechen. Die interne Genehmigung der Berichte durch [REDACTED] ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung laut Förderungsvertrag.
2. Die [REDACTED] prüft die vorgelegten Halbjahres- und Jahresberichte und klärt offene Punkte bzw. erforderliche Ergänzungen mit den Zentren. Basis für die Überprüfung sind die Richtlinien AplusB, das Agreement des Zentrums sowie der Förderungsvertrag zwischen [REDACTED].
3. Nach Abschluss der Prüfung und Genehmigung der Halbjahres- und Jahresberichte erfolgt die Auszahlung durch die [REDACTED]. Weiters wird der [REDACTED] eine Mitteilung zum Halbjahres- bzw. Jahresbericht, die gegebenenfalls auch Anmerkungen zu eventuell erforderlichen Kürzungen enthält, übermittelt. Ein Muster dieser Mitteilung liegt dieser Vereinbarung bei.
4. Die [REDACTED] zahlt ihren jeweils aliquoten Anteil laut Förderungsvertrag zwischen der [REDACTED] und dem Zentrum nach Zugehen der Mitteilung aus.
5. Die [REDACTED] führt die Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen durch, wobei jedoch keine Haftung übernommen wird. Eine zusätzliche Prüfung durch die [REDACTED] kann in deren eigenem Ermessen erfolgen.
6. Die Vertragspartner vereinbaren, den anderen Vertragspartner sofort über alle ihnen bekannt werdenden, für die Abwicklung wesentlichen Fakten zu informieren.

**Diese Kontrollvereinbarung ist nach Ansicht des LRH als durchaus zweckmäßig anzusehen, setzt aber auch voraus, dass diese ausgelagerte Kontrolltätigkeit auch ausreichend wahrgenommen wird.**

#### 4.4 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

Mit dem Schreiben vom 13. Februar 2003 beantwortet das Finanzamt Graz Stadt eine Anfrage des Steuerberaters der Gesellschaft bezüglich der Gemeinnützigkeit und kommt **unter Bezug auf die vorgelegten Unterlagen** zu dem Schluss, dass

„das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltung der Steuerbegünstigungen aufgrund bestehender Gemeinnützigkeit hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsführung für jeden Veranlagungszeitraum neuerlich zu prüfen ist.

Zusammenfassend stimmt das Finanzamt Graz-Stadt den Ausführungen in der schriftlichen Anfrage zu.

Es handelt sich bei der Science Park Graz GesmbH um eine gemeinnützige Körperschaft.“

Demnach ist die vom Finanzamt Graz-Stadt angesprochene Gemeinnützigkeit zwar zufolge der schriftlichen Unterlagen der Gesellschaft gegeben, eine tatsächliche Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde in der Gesellschaft ist jedoch noch nicht erfolgt.

## 5 Organisation

### 5.1 Aufbauorganisation

In der SPG waren zum Zeitpunkt der Überprüfung im Herbst 2004 neben der Geschäftsführerin **drei Angestellte** beschäftigt; davon eine Person mit einem Beschäftigungsausmaß von 50%.

Dazu kommen noch stundenweise drei bis vier freie Mitarbeiter für fallweise Aufgaben.

Es gibt somit die Gruppe der SPG-Mitarbeiter und die Gruppe der Projektanten bzw. Gründer, die zum Prüfungszeitpunkt 12 Personen umfasste.

Da die Arbeitsplätze der Projektanten auch in Labors oder anderen Forschungsstätten disloziert sind, kommt die Gesellschaft mit rd 400 m<sup>2</sup> aus. Diese werden zu 2/3 von den Gesellschaftsmitarbeitern und zu 1/3 von den Projektanten genutzt.

### 5.2 Ablauforganisation

Die Aufnahmephase eines Gründungsvorhabens wird von verschiedenen Ausbildungs- und Betreuungsaktivitäten begleitet.

Die Gründer werden beim **Erstellen eines Business Plans** unterstützt, der von einem international besetzten Beirat bewertet wird.

Bei positiver **Begutachtung durch den Projektbeirat** und entsprechendem **Bescheid durch den Aufsichtsrat** können die Projektanten in das Zentrum aufgenommen werden.

Während des Aufenthalts im Zentrum stehen den Gründern Räumlichkeiten, Infrastruktur und materielle Förderungen, einschließlich eines **zinsenlosen Darlehens** zur Verfügung.

Dieser Aufenthalt sollte 18 Monate nicht wesentlich überschreiten und, wenn möglich, die Gründung des Unternehmens als rechtlichen Schritt (Eintragung in das Firmenbuch beim Handelsgericht) enthalten oder vollständig vorbereiten.

Der Aufenthalt im Zentrum und dessen Leistungen schließen die Lücke zwischen den Programmen der Forschungsförderung und den bestehenden Maßnahmen der Unternehmensfinanzierung.

### 5.2.1 Notwendigkeit einer Bankkonzession

**Die Frage, ob** ein AplusB Zentrum für die Vergabe der Darlehen an die Projektanten **eine Bankkonzession benötigt**, wurde offiziell durch das **Bundesministerium für Finanzen** so beantwortet,

„dass eine solche Konzession nur dann erforderlich sei, wenn die Bankgeschäfte gewerblich durchgeführt werden.

Dies sei jedoch im Falle der AplusB Zentren nicht der Fall, weil der Gewerblichkeitsbegriff des § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz nicht erfüllt sei; die AplusB Zentren können die Darlehen selbst vergeben.“

**Der LRH hält fest, dass für die beschriebene Art der Darlehensvergabe keine Bankkonzession benötigt wird.**

### 5.3 Erfüllung des Plans im ersten Normalarbeitsjahr

Die im Agreement detailliert dargestellten Vorgaben sind als Maßstab für die Zielerreichung vorgegeben. In Halbjahresberichten, deren Aufbau und Inhalt genau festgelegt ist, werden die Informationen an die TIG übermittelt.

Nach der Aufbauphase im ersten Geschäftsjahr kommt dem **Bericht zum zweiten Geschäftsjahr 2003/04** besondere Bedeutung zu.

Einen großen Teil des Berichtes umfassen die **Tätigkeiten, die in den Förderverträgen festgelegt sind**. Dabei werden die einzelnen Bereiche qualitativ und quantitativ erläutert und auch der Grad der Zielerreichung prozentuell angegeben.

Die Wesentlichen sind nachstehend angeführt:

- Bereitstellung und Nutzung materieller Infrastruktur (GF-Zimmer, Assistentenzimmer, Sekretariat, Seminarraum, Laborinfrastruktur, Arbeitsplatz, EDV-Ausstattung, Server, Internetzugang, Telefon, Kopierer und Drucker)
- Erstgespräche, Erstgespräche im Zentrum (dies ist nicht unbedingt der Erstkontakt), Betreuung und Monitoring der Projekte im Zentrum
- Basis-Schulungen, Spezialkurse, Spezielle Förderungen für Gründer im Zentrum, Coaching
- Gründerbetreuung im Zentrum, AplusB-Projektgespräche
- Spezielle Förderungen
- konsortiumsintern: Aufbau von Kooperationen und eines Netzwerkes
- Gründertage, Gründermesse, Präsentation des SPG
- Workshops, Seminare für Gründungsinteressierte (Einbindung von Business Mentoren)
- Großveranstaltungen des SPG sowie Teilnahme an Messen
- Ideengenerierung (Natur-, Ingenieurwissenschaften) und Erstellung von Business-Vorschlägen, die die Machbarkeit von Geschäftsideen aus ökonomischer Sicht bewerten, Aufbau von Kooperationen mit interessierten Professoren, Einbindung geeigneter Lehrveranstaltungen
- SPG-Unterlagen: Jahresbericht, Homepage, Newsletter, Imagebroschüre, Poster, CRM-Datenbank
- Öffentlichkeitsarbeit (Presseaussendungen, Zeitungsartikel, Inserate)
- Kooperation mit dem  und geeigneten Vereinen bei den Konsortiumsmitgliedern
- Empfehlung des Projektbeirats und Aufnahmeentscheidung durch den Aufsichtsrat, AplusB-Meetings, Akademische Mentoren



- Gründermesse und Gründerservice, Internetportal, Technologiepartner
- Innovations- und Start-Up-Netzwerk der Steirischen Wirtschaftsförderung uam

Der LRH hat sich stichprobenartig von der Richtigkeit der Darstellungen überzeugen können und stellt fest, dass die **Erreichung der Agreementziele in fast allen Punkten gegeben ist.**

**Insgesamt kann zusammengefasst werden, dass die Gesellschaft ihren Gründungsintentionen durchaus gerecht wird und die ihr vorgegebenen Aufgaben im ersten Normalarbeitsjahr – das ist das zweite Geschäftsjahr 2003/04 – erfüllt hat.**

Auch hat sich gezeigt, dass die Gesellschaft nunmehr über **ausreichendes Gründungswissen** verfügt, sodass die diesbezügliche Bezuschussungsvoraussetzung des Bundes auch ohne die Beteiligung der IFG erfüllt ist.

**Der LRH sieht daher keine Notwendigkeit mehr für die Beteiligung der IFG an der Gesellschaft und empfiehlt die Aufgabe der Beteiligung.**

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer:***

*Die Aufgabe der Beteiligung durch die IFG kann nicht nachvollzogen werden, da durch die 26%-ige Beteiligung immerhin eine Sperrminorität erreicht wird, die ev. Änderungen an den Satzungen verhindern könnte. Sollte sich die IFG tatsächlich zurückziehen, so stellt sich unmittelbar die Frage, welche Institution an diese Stelle zu treten bereit ist. Voraussichtlich dürften die Anteile von der  übernommen werden, mit der Folgewirkung, dass abgesehen von bereits abgeschlossenen Förderverträgen mit der TIG etc. keine Eingriffsmöglichkeiten seitens der IFG (bzw. in weiterer Konsequenz des Landes Steiermark) bestehen und somit bei Bedarf auch keine strategischen Vorgaben getroffen werden können.*

*Eine Steuerung der Science Park Graz GmbH wäre somit in Zukunft ausschließlich über Förderungsgelder möglich.*

**Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:**

Der LRH hat im Bericht ausgeführt, dass das Know-how für Unternehmungsgründungen eine Bezuschussungsvoraussetzung in den AplusB-Richtlinien ist, weshalb sich die IFG seinerzeit beteiligte.

Nunmehr hat sich die geprüfte Gesellschaft dieses Gründungswissen erworben, sodass diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

Da die Zielvorgaben für die Gesellschaft in den AplusB-Richtlinien des BMVIT und im Agreement sehr detailliert beschrieben sind, ist die Wahrung der Landesinteressen über allfällige Subventionen und entsprechende Fördervereinbarungen als ausreichend anzusehen.

## 6 Wirtschaftliche Verhältnisse

### 6.1 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die Förderungen von Land und Bund an die SPG wird in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen** gewährt.


Während der **darauffolgenden 5 Jahre** erfolgt eine Bundesförderung  unter der Voraussetzung einer Landesförderung in zumindest gleicher Höhe. Die restlichen Mittel können auch als **Eigenmittel eingebracht werden**.

Als **Eigenmittel** gelten

- Spenden an das Zentrum
- Darlehensrückzahlungen ehemaliger Projektanten
- Beiträge aller in die Trägerstruktur eingebundenen Einrichtungen
- Beiträge der Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit
- Beiträge der Träger von Fachhochschulstudiengängen
- Beiträge von außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Diese Beiträge **können bis zu**  **in Form von Sach- und/oder Personalleistungen** getätigt werden.

Diese als **Eigenmittel** bezeichneten Zuwendungen **wurden durch eigene Berechnungen monetär quantifiziert** und für die Errechnung der **Gesamtkosten des AplusB-Projektes SPG** verwendet.

**Von diesen Gesamtkosten werden die Bundes- und Landesförderungen errechnet.**

Die auf diese Art errechneten **Gesamtkosten der ersten 5 Jahre betragen** \_\_\_\_\_, die auch Grundlage für den RSB vom 16. Dezember 2002 waren; in diesem RSB zur Beteiligung an der SPG wurde auch der **vom Land Steiermark zu tragende Anteil in Höhe von** \_\_\_\_\_ beschlossen.

Für **Personen**, die **Eigenleistungen** erbringen, wurde ein durchschnittlicher Tagsatz \_\_\_\_\_ in Ansatz gebracht. Dass auf diese Weise **auch Sitzungen des Aufsichtsrates zu monetären Förderungen** geführt haben, hat die Gesellschaft im Februar 2003 veranlasst, die

„.....nicht als Eigenmittel anerkannten Positionen aus den Agreement-Werten herauszurechnen.“

Im Juli 2003 wurden der TIG von der SPG die **um** \_\_\_\_\_ **verminderten korrigierten PLAN-Fünfjahresgesamtkosten** bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang erfolgte **keine Zahlungsverringerung durch die TIG** und das **Land Steiermark**, sondern eine **Neuberechnung der Eigenmittelquote**. Diese hat sich \_\_\_\_\_ reduziert und liegt über den geforderten \_\_\_\_\_.

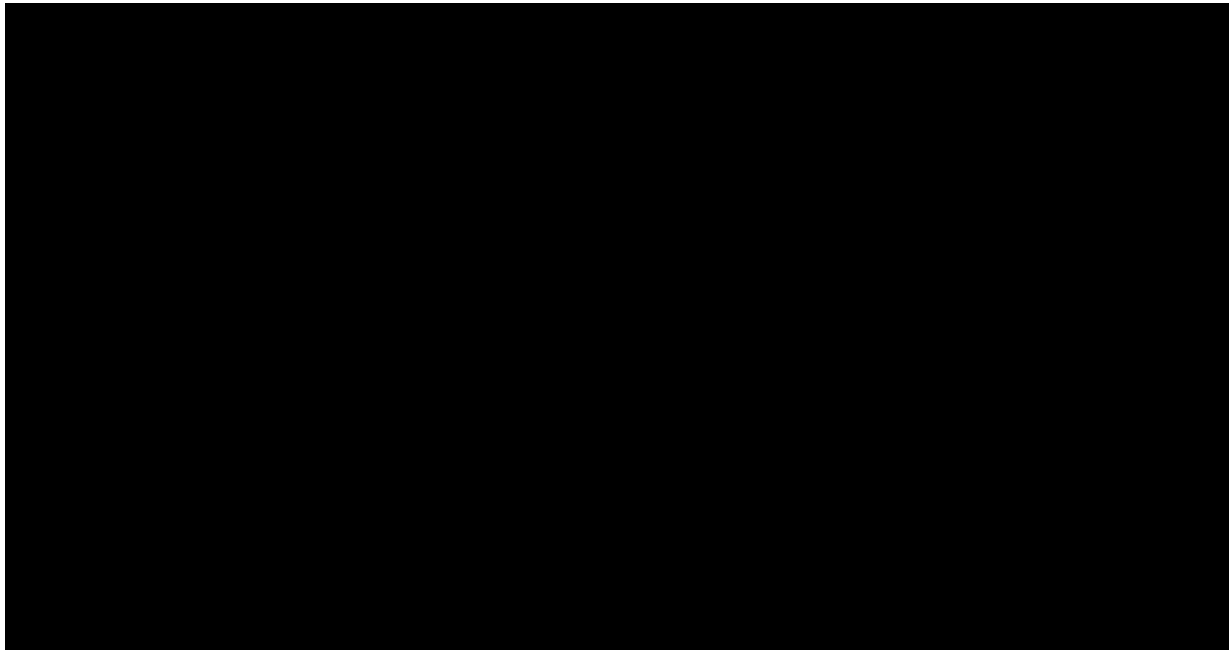
Da die Berechnung dieser Eigenleistungen in ursächlichem Zusammenhang mit der Ertragssituation der Gesellschaft steht, müssen auch alle diesbezüglichen Schriftstücke den allgemeinen Buchhaltungsregeln entsprechend aufbewahrt werden.

**Der LRH hat sich von der ordnungsgemäßen Führung dieser Belegsammlung überzeugen können, die auch von der TIG geprüft wird.**

## **6.2 Die Zahlungen des Landes Steiermark**

Die Zahlungen des Landes Steiermark sind zunächst als Planzahlen im Agreement festgelegt und – in bereits beschriebener Weise – von der Landesregierung am 16. Dezember 2001 beschlossen und im Jahr 2003 auch geringfügig adaptiert worden.

**Den Förderverträgen und der Kontrollvereinbarung folgend hat das Land Steiermark seine Auszahlungen immer mit den Bundeszahlungen akkordiert.** Die nachstehende Übersicht zeigt die Plan-Werte aus dem Agreement und die tatsächlich erfolgten Zahlungen an die Gesellschaft:



Insbesondere die **Abweichungsberechnung** zwischen Planwerten aus dem Agreement und den tatsächlich erfolgten Zahlungen macht die **Veränderung des Auszahlungsverhaltens der Förderstellen** sichtbar.

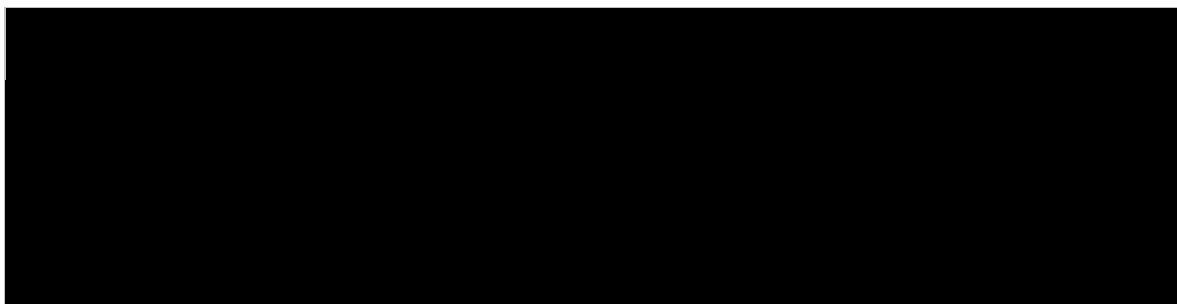
Diese doch erhebliche **Verringerung der Subventionszahlungen** der TIG und damit auch des Landes Steiermark in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2004/05 haben ihre Ursache in einem Schreiben der TIG vom 18. August 2004, in dem diese sich auf den Jahresabschluss vom Juni 2004 bezieht, und feststellt, dass bestehenden Mitteln in der SPG

„..... aufgrund einer nicht plangemäßen Entwicklung der IST-Kosten im bisherigen Förderungszeitraum (07/2002 bis 6/2004) keine Kosten gegenüberstehen.

Um einen weiteren Förderungsüberhang zu verhindern, wird die geplante Rate für das 1. Halbjahr 2004/05 .....um den in der Bilanz ausgewiesenen Mittelüberhang ..... gekürzt.“

**Dazu stellt der LRH fest, dass die Ursache für diesen Überhang an Bargeld in der von Anfang an vorhandenen Verspätung bei den Gesellschaftsaktivitäten liegt.**

**Die nachstehende Tabelle zeigt die geplante und realisierte Projektbelegung zum Ende der jeweiligen Halbjahre, wie sie auch der TIG in den Halbjahresberichten gemeldet wurden.**



Aus der **Abweichungsberechnung** ist erkennbar, dass die anfänglichen Unterschreitungen im Herbst 2004 aufgeholt worden sind.

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass **weniger Gründer bzw Projektanten auch weniger Darlehen und weniger Förderungen an dieselben** bedeuten.

Auch wurden **Bedienstete teilweise später als geplant eingestellt** und **Werbeaktivitäten später als geplant begonnen**.

Durch eine Überlagerung dieser Effekte konnte sich der in beiden Jahresabschlüssen ausgewiesene Bargeldbestand bilden.

Nach Ansicht des LRH hätte spätestens nach dem ersten Jahresabschluss auf den hohen Bargeldbestand mit einer entsprechenden Zahlungsverminderung reagiert werden müssen.

## 6.3 Die Jahresabschlüsse

### 6.3.1 Die Gewinn- und Verlustrechnung

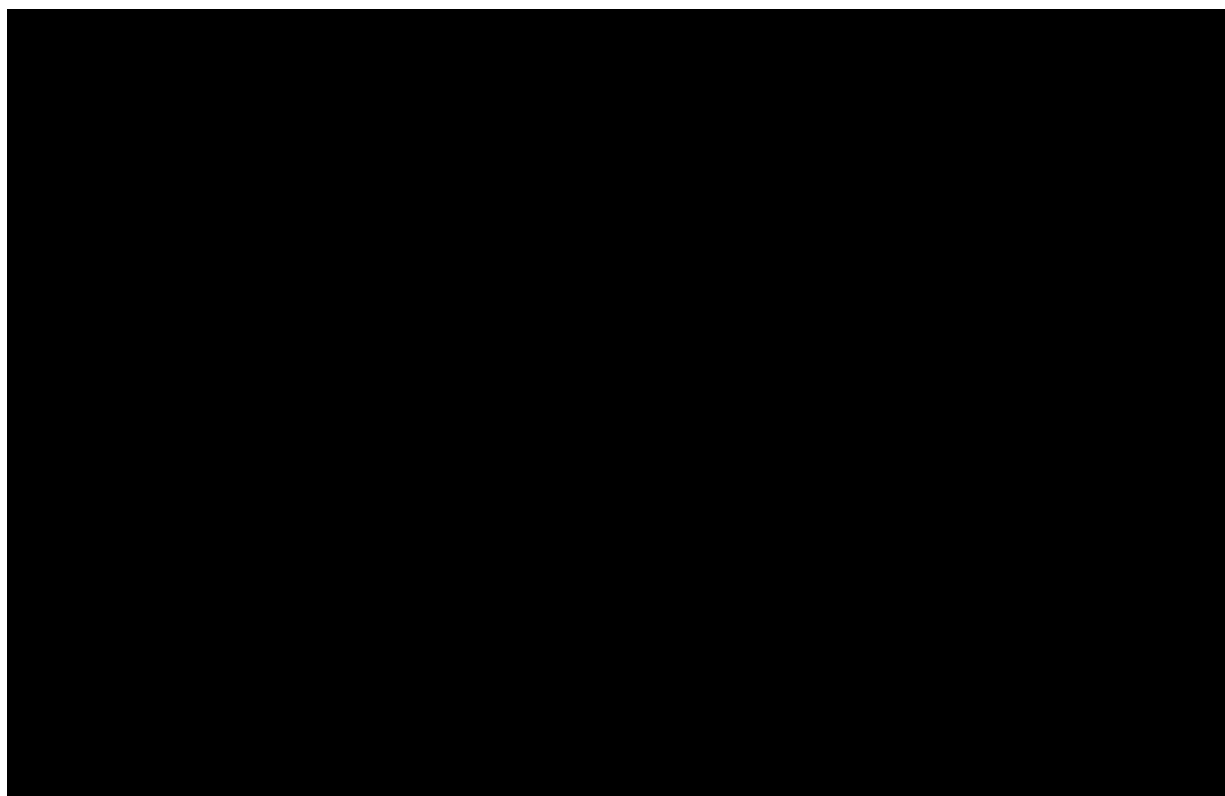
Deutlich sichtbar ist die **ertragsseitige Abhängigkeit der Gesellschaft von Land und Bund**.

Die **geringe Anlagenintensität** spiegelt sich in den geringen Abschreibungen wider. Das **Finanzergebnis** weist trotz des hohen Liquiditätsstandes deswegen einen

**negativen Saldo** auf, da die zinsenlos gestellten Kredite an die Projektanten auf ihren Wert zum Bilanzstichtag zu berichtigen waren.

Das **EGT in Höhe**            **der Erträge** hat seinen Grund nicht in der Gestion der Gesellschaft, sondern vielmehr im **Zufließen der Fördergelder**.

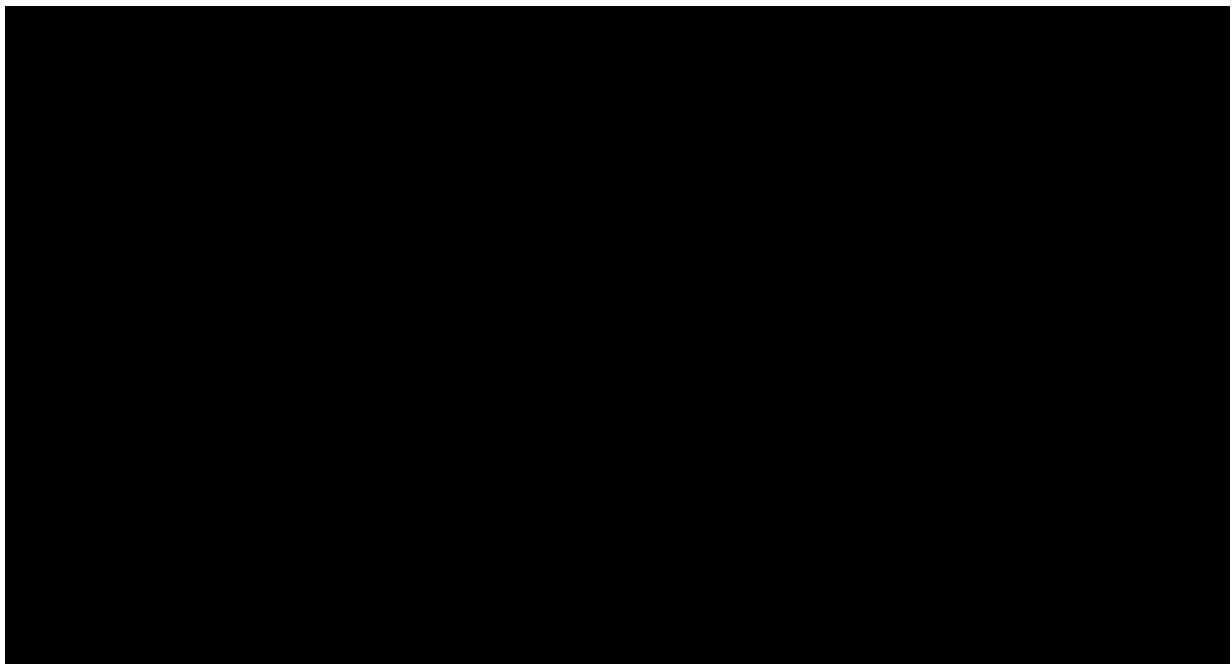
Durch Übertrag der Überschüsse in zukünftige Perioden zur bestimmungsgemäßen und gesellschaftszweckkonformen Verwendung ist das **Bilanzergebnis immer null**.



**Zu den GuV-Rechnungen ist festzustellen, dass sie die gesunde wirtschaftliche Lage der Gesellschaft widerspiegeln.**

### 6.3.2 Die Bilanz

In der Bilanz sind auf der Aktivseite die Vermögenswerte den geldgebenden Positionen auf der Passivseite gegenübergestellt:



Zur Liquiditätssituation (das sind die rosa unterlegten Bargelder in der Kassa und auf Bankkonten) stellt der LRH fest, dass diese in ihrem Ausmaß  $\frac{\text{---}}{\text{---}}$  der Bilanzsumme im Anfangsjahr und  $\frac{\text{---}}{\text{---}}$  im ersten Normaljahr als bei Weitem überhöht zu bezeichnen ist.

Setzt man die **Bargeldbestände** ins **Verhältnis zu den Gesamterträgen**, so ergibt sich ein Liquiditätsstand von rd.  $\frac{\text{---}}{\text{---}}$  vom Umsatz für das Geschäftsjahr 2002/03 und für das Geschäftsjahr 2003/04 ein Verhältnis von rd.  $\frac{\text{---}}{\text{---}}$ . **Auch diese Relationen sind als überhöht zu bezeichnen.**

**Dies hätte allen Bilanzempfängern spätestens beim ersten Jahresabschluss auffallen müssen.**

**Stattdessen hat die Generalversammlung** in ihrer Sitzung am 28. November 2003 der **Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat die Entlastung** für das Geschäftsjahr 2002/03 erteilt. Mit einem Umlaufbeschluss erfolgte im Januar 2004 die Entlastung der Geschäftsführung.



Durch die Abtretung der Kontrolle an die [REDACTED] hat auch die SFG als Förderstelle des Landes Steiermark erst verspätet reagiert.

Die [REDACTED], die aufgrund ihres Treuhandvertrages mit dem Land Steiermark mit der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes das Vermögen des Landes zu beobachten hat, reagierte ebenfalls erst zusammen mit der [REDACTED].

Als positiv für die Gebarung der Gesellschaft ist anzumerken, dass die überschüssige Liquidität als Rücklage für spätere Förderungen an Projektanten erhalten geblieben ist.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer:***

*Die A14 ist ebenfalls der Ansicht, dass die ausgewiesenen Bargeldbestände der Wirtschaftsjahre 1.7.2002 – 30.6.2003 und 1.7.2003 – 30.6.2004 als überhöht anzusehen sind und die Bilanzempfänger [REDACTED] verspätet reagiert haben und es umgehend zu einer Reduzierung der Förderungszuteilungen hätte kommen müssen.*

*Allerdings wurde diesem Umstand im nunmehr dritten Wirtschaftsjahr bereits Rechnung getragen; die Ist-Zahlungen von Bund und Land wurden um insgesamt [REDACTED] reduziert.*

#### **6.4 Beteiligungs-Controlling**

Im Wesentlichen **wurde der Förderzweck** – wenn auch mit etwas Verspätung – in angemessener Form **erreicht**.

Der hohe Bargeldbestand war ebenso wie auch die Verzögerung im Projektfortschritt in den **Halbjahres- bzw Jahresberichten sowie den Jahresabschlüssen transparent dargestellt**.

**Trotzdem hat jede in diesen Förderungsfall involvierte Kontrollinstanz auf die eine oder andere bereits beschriebene Art ihre Prüftätigkeit nicht ausreichend entfaltet und unakzeptabel spät reagiert.**

Auch die vom LRH bereits mehrfach vorgebrachte Kritik, dass in der zuständigen Abteilung (hier: A14, Abteilung für Arbeit und Wirtschaft) keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Gestion der Landesbeteiligung geführt werden, muss im konkreten Fall wiederholt werden.

Der LRH erachtet die Einführung eines Beteiligungs-Controllings, das alle Gesellschaften umfasst, an denen das Land Steiermark direkt oder indirekt Anteile hält, für zweckmäßig. Allein durch das Lesen der Bilanz wäre der unverhältnismäßig hohe Bargeldbestand aufgefallen

Da es nicht nur bei der geprüften Gesellschaft, sondern auch bei anderen Beteiligungen des Landes zum Teil hohe **Bargeldbestände** gibt, sollten diese in **effizienter Form mit den Krediten des Landes saldiert** werden können, um den **Zinsaufwand insgesamt gering** zu halten.

Der LRH empfiehlt, Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleichs anzustellen oder nach Möglichkeiten zu suchen, die dazu führen, dass **Barbestände verringert** werden.

Dies sollte auch nicht auf das Firmengeflecht der Wirtschaftsförderung beschränkt bleiben, vielmehr sollten alle Landesbeteiligungen einbezogen werden.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer:***

*Grundsätzlich ist die Einrichtung eines zentralen Beteiligungs-Controllings, in der **alle** Beteiligungen des Landes erfasst werden, begrüßenswert. Zugleich stellt sich allerdings die Frage der Eingriffsmöglichkeit. Diese zentrale Stelle müsste mit „ressortübergreifenden Sonderkompetenzen“ ausgestattet sein.*

*Inwiefern ein Liquiditätsausgleich durch Gegenrechnung von laufenden Krediten und Bargeldbeständen erzielt werden könnte, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.*

**Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:**

Nach Ansicht des LRH fehlt ein umfassendes Beteiligungsmanagement; dieses ist jedoch zur Wahrung der Landesinteressen notwendig.

Der LRH hat bereits in mehreren Berichten aufgezeigt, dass das Land seinen Verpflichtungen als Eigentümer nicht immer ausreichend nachkommt und es dadurch zu unnötigen Vermögensabflüssen kommt.

Besonders hingewiesen wird auf den Beschluss Nr.1661 des Steiermärkischen Landtages vom 24.November 2004, in welchem die Landesregierung aufgefordert wird, bezüglich verschiedener Beteiligungsaktivitäten im ESTAG-Bereich Schritte zu setzen.

Die in diesem Landtagsbeschluss enthaltenen Punkte sollten jedoch nicht nur im ESTAG-Bereich, sondern in allen direkten und indirekten Beteiligungen des Landes Gültigkeit besitzen und in jeder beteiligungsbewirtschaftenden Abteilung des Landes angewendet werden.

Ein Beteiligungsmanagement des Landes hätte nach Ansicht des LRH auch die Qualität der Beteiligungsverwaltung der jeweiligen Abteilung zu überprüfen und auch regelmäßig einen Bericht über alle direkten und indirekten Beteiligungen zu erstellen.

Auch sollte für alle Mehrheitsbeteiligungen des Landes die Corporate Governance als zusätzliche Kontrolldimension verpflichtend gemacht werden, bei Minderbeteiligungen sollte sie ebenfalls angestrebt werden.

## 7 Anmerkungen zu einzelnen Aufwandsarten

Vorweg ist festzuhalten, dass die Gesellschaft den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchaus folgt.

### 7.1 Personal

In der SPG waren zum Zeitpunkt der Überprüfung im Herbst 2004 neben der Geschäftsführerin **drei Angestellte** beschäftigt; eine Person mit einem Beschäftigungsausmaß von 50%.

Bei der Durchsicht der Personalverträge wurden auch fallweise **Gehaltshöhen** festgestellt, **die nach Ansicht des LRH auf Marktkonformität zu überprüfen wären.**

Auch wenn für bestimmte Aufgaben besondere Voraussetzungen hinsichtlich benötigter Mitarbeiterqualifikationen notwendig erscheinen, so ist doch auch hier den **Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit** zu folgen.

### 7.2 Seminare für Projektanten

Die Fortbildungsseminare für die in der SPG angesiedelten Projektanten entsprechen dem Unternehmenszweck und stellen nach Ansicht des LRH eine wichtige Hilfe für Unternehmensgründungen dar.

Sie sollen unternehmerische Kenntnisse vermitteln und wurden zur Gänze bezahlt.

Im Geschäftsjahr 2003/04 betrug dieser Aufwand für Seminare rund , das sind  des Sachaufwandes (ohne Afa).

Zum Prüfungszeitpunkt wurden Überlegungen durch die Geschäftsführung angestellt, **Selbstbehalte** zu diesen Seminarkosten einzuführen.

**Der LRH begrüßt eine Kostenbeteiligung der Seminarbesucher hinsichtlich der Förderung unternehmerischen Denkens.**

### 7.3 Verrechnungen mit einzelnen Projektbeiräten

Einige Mitglieder des Projektbeirates haben **Reisespesen und Honorare** ausbezahlt bekommen, die zum Teil **lediglich durch handschriftliche Notizen** aufgezeichnet wurden. Die Belege dazu fehlen.

**Der LRH empfahl, nur ordnungsgemäße Honorarnoten mit aussagefähigen Leistungsbezeichnungen und vollständige Reiserechnungsbelege zur Verrechnung zu akzeptieren.**

**Auch wird ein Wechseln von Beiräten von der Gesellschaft ins Auge gefasst, um dem hohen Qualitätsanspruch auf universitärer Ebene langfristig zu genügen.**

Der LRH hält diese Vorgangsweise für **zweckmäßig**.

### 7.4 Überprüfung eines Hauptlieferanten

Der LRH stellte fest, dass ein Hauptlieferant der Gesellschaft für eine bestimmte Dienstleistungssparte seit längerer Zeit nicht mehr bezüglich seiner Preisgestaltung untersucht worden ist.

**Der LRH empfiehlt eine regelmäßigerer Ausschreibung der Leistungen der Hauptlieferanten.**

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 5. November 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der A14 – Abteilung für Wirtschaft und Arbeit

OAR Edith REIS

von der Science Park Graz GesmbH

Dr. DI Kirsten TANGEMANN

vom Landesrechnungshof

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

DI Dietrich HOFER

***Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin***

***Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

## 8 Feststellungen und Empfehlungen

### Feststellungen:

- Die Science Park Graz GesmbH wird zu rund 26 % von der IFG gehalten, welche zu 75 % im Eigentum der SFG steht. Diese wiederum ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Landes Steiermark.
- Die Prüfung in der Gesellschaft erstreckte sich auf den Zeitraum von der Gründung 2002 bis einschließlich 2004. Dabei waren in diesem Prüfungszeitraum folgende Regierungsmitglieder zuständig:

Bis 5. April 2004

Herr LR Dipl.-Ing. Herbert Paierl

Seit 10. April 2004

Herr LR Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer

- Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Zentrums zur Vorbereitung und Stimulierung akademischer Unternehmensgründungen insbesondere im Rahmen des AplusB-Programms der österreichischen Bundesregierung.
- Den Sonderrichtlinien des BM-VIT für AplusB-Zentren folgend hat sich [REDACTED] aufgrund ihres Spezialwissens bezüglich Jungunternehmensgründungen an der [REDACTED] beteiligt. Nach mehrjährigem Betrieb hat die geprüfte Gesellschaft nunmehr selbst ausreichendes Gründungswissen erlangt, sodass eine weitere Beteiligung [REDACTED] nicht mehr notwendig ist.
- Die Zielvorgaben für die Gesellschaft sind in den AplusB-Richtlinien und im Agreement sehr detailliert beschrieben, sodass eine Steuerung der Gesellschaft über Fördergelder als ausreichend anzusehen ist. In der Aufgabe dieser Beteiligung ist daher keine Schmälerung der Landesinteressen zu sehen, vielmehr bedeutet eine geringere Anzahl von Beteiligungen auch eine Reduktion von Verwaltungstätigkeit.
- Die Erträge der Gesellschaft gehen praktisch zur Gänze auf Fördergelder von Bund und Land zurück. Das EGT in Höhe von [REDACTED] der Erträge hat seinen

Grund nicht in der Gestion der Gesellschaft sondern vielmehr im Zufließen der Fördergelder.

- Die Überprüfung durch die zuständige Finanzbehörde zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ist bislang nicht erfolgt.
- Die Gesellschaft vergibt Darlehen an angehende Unternehmensgründer, die in ihren Räumlichkeiten zeitlich befristet untergebracht sind. Für diese Art der Darlehensvergabe wird nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen keine Bankkonzession benötigt.
- Nach der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2002 gab es zunächst kleinere Anlaufschwierigkeiten, wodurch weniger Gründer bzw Projektanten als geplant  einsiedelten und damit auch weniger Darlehen und Förderungen an dieselben ausbezahlt wurden. Ebenfalls wurden Bedienstete teilweise später als geplant eingestellt und auch Werbeaktivitäten verspätet begonnen. Dadurch entstanden gegenüber der Planung geringere Kosten.
- Die Fortbildungsseminare für die in der SPG angesiedelten Projektanten entsprechen dem Unternehmenszweck und wurden bislang zur Gänze von der Gesellschaft bezahlt.
- Die Gesellschaft wird ihren Gründungsintentionen durchaus gerecht und erfüllt ihre Aufgaben – wenn auch mit geringer Verspätung – durchaus.
- Mit dem RSB vom 16. Dezember 2002 wurden die Landesbeteiligung über die IFG sowie der vom Land Steiermark zu tragende Zuschuss in Höhe von  beschlossen. Allerdings waren in diesem RSB grundlegende Informationen, wie die Projektsumme, der Projektzeitraum und der Förderprozentsatz nicht angeführt.
- Wie bereits mehrfach durch den Landesrechnungshof festgestellt wurde, werden in der zuständigen Fachabteilung A14 für Arbeit und Wirtschaft keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Gestion der Landesbeteiligung geführt.
- Es wurden Fördergelder in voller Höhe ausbezahlt und durch eine Überlagerung mehrerer Effekte konnte sich ein hoher Bargeldbestand bilden. Diese Bargeldbestände sind sowohl absolut als auch relativ zur Bilanzsumme



bei weitem zu hoch; dies ist den bilanzempfangenden Kontrollstellen nicht sofort beim ersten Jahresabschluss aufgefallen.

- Zur Vermeidung von doppelten Prüftätigkeiten wurde zwischen [REDACTED] ein Vertrag über das Controlling und die Auszahlungen an die SPG vereinbart. Diese Kontrolltätigkeit wurde jedoch von der [REDACTED] nicht ausreichend wahrgenommen. Durch diese Abtretung der Kontrolle an [REDACTED] hat auch [REDACTED] als Förderstelle des Landes Steiermark erst verspätet reagiert.
- [REDACTED], die aufgrund ihres Treuhandvertrages mit dem Land Steiermark mit der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes das Vermögen des Landes zu beobachten hat, reagierte ebenfalls erst verspätet zusammen mit [REDACTED].
- Bei der Durchsicht der Personalverträge wurden fallweise Gehaltshöhen festgestellt, die auf Marktkonformität zu überprüfen wären.
- Einige Mitglieder des Projektbeirates haben Reisespesen und Honorare ausbezahlt bekommen, die z.T. lediglich durch handschriftliche Notizen aufgezeichnet wurden, die Belege dazu fehlen.
- Ein Hauptlieferant der Gesellschaft für eine bestimmte Dienstleistungssparte wurde seit längerer Zeit nicht mehr bezüglich seiner Preisgestaltung überprüft.

### **Empfehlungen:**

- Alle relevanten Daten eines geförderten Projektes sollten in einen RSB aufgenommen werden.
- Da keine Notwendigkeit mehr für die Beteiligung [REDACTED] an der Gesellschaft besteht, empfiehlt der Landesrechnungshof die Aufgabe der Beteiligung.
- Wenn es auch zweckmäßig zu sein scheint im Vereinbarungswege Kontrolltätigkeiten auszulagern um doppelte Prüftätigkeit zu vermeiden, so sollte doch Gewissheit darüber bestehen, dass diese ausgelagerte Kontrolltätigkeit auch ausreichend wahrgenommen wird.
- In der zuständigen Fachabteilung sollten Aufzeichnungen hinsichtlich der Gestion der Landesbeteiligung geführt werden.

- Der Landesrechnungshof erachtet die Einführung eines modernen Beteiligungscontrollings, das alle Gesellschaften umfasst, an denen das Land Steiermark direkt oder indirekt Anteile hält, für unabdingbar, damit eine suboptimale Bewirtschaftung des Landesvermögens vermieden werden kann.
- Für alle Mehrheitsbeteiligungen des Landes sollte die Corporate Governance als zusätzliche Kontrolldimension verpflichtend gemacht werden, bei Minderbeteiligungen sollte sie ebenfalls angestrebt werden.
- Da es nicht nur in der geprüften Gesellschaft sondern auch bei anderen Beteiligungen des Landes zum Teil hohe Bargeldbestände gibt, sollten Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleiches angestellt werden oder aber Möglichkeiten gesucht werden, die es ermöglichen, dass Barbestände verringert werden können. Dies sollte auch nicht auf das Firmengeflecht der Wirtschaftsförderung beschränkt bleiben, vielmehr sollten alle Landesbeteiligungen einbezogen werden.
- Einige Gehälter von Bediensteten erscheinen dem LRH zu hoch und sollten auf Marktkonformität überprüft werden. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, Bezahlungsrichtlinien für alle Landesbeteiligungen zu erarbeiten, die sich an verschiedenen Größenkriterien, wie zB Umsatz oder Mitarbeiteranzahl, orientieren.
- Es sollten nur ordnungsgemäße Honorarnoten mit aussagefähigen Leistungsbezeichnungen und vollständige Reiserechnungsbelege zur Verrechnung akzeptiert werden.
- Empfohlen wird eine regelmäßiger Ausschreibung der Leistungen der Hauptlieferanten.

Graz, am 18. Februar 2005  
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu